

sträfflich / wo es befunden / straffen / und das Gute ungesäumt fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwornen nichts in Anschrit nehmen / es sey dann solches zuvorn / mit ihrem Bedencken und Vortwissen erkaufft / und sie haben solches / daß es auf die Zechen geschafft / selbst gesehen / wie sie dann auch nicht mehr Unsley / Eysen / Brette / Schwarten / Seil oder anders / dann man zur Nothdurfft bedarff / erkauffen sollen lassen.

## Der 19. Artikel.

Von den Bedingen / wie die von Geschwornen gemacht werden / auch wann die Arbeiter daran nicht zukommen können / davon abkehren / und daß Schichtmeister und Steyger keinen Theil daran haben sollen.

Bergmeister und Geschworne sollen auch bey den Bedingen schuldigen Fleiß anwenden / das Gestein wol behauen / und den Arbeitern also verdingen / daß sie bey der Arbeit Fleiß thun müssen / die Beding auch nicht nach Gunst / damit die Gewercken nicht übernommen / und die Arbeiter auch zukommen mögen.

Da sich auch zutrüge / daß das Gesteine schnetiger würde / denn es zur Zeit des Verdinges gewesen / so sol nach Gelegenheit desselben / das Beding-Geld geringert werden / und solches den Gewercken zu gut gehen.

Es sol auch das übermäßige Fahr-Geld / unerfordert / damit die Gewercken und Zechen von den Bergmeistern und Geschwornen bishero zur Neuigkeit seyn beleget und beschweret worden / durch Unsere Berg-Räthe und Amptleute abgeschafft / und hiemit verboten seyn.

An den Bedingen / wie die geschehen / sollen Schichtmeister und Steiger keinen Genies haben / bey Vermeydung schwerer Straff und welcher Häuer oder Arbeiter / von seinem Bedinge entweichen / wie sich gebühret nicht abkehren / sondern aus Vermessenheit ohne Ursach betrieglich abgehen würde / der oder die sollen von Unsern Amptleuten nicht allein abgestraffet / sondern auch mit anderer Arbeit auf keiner Zechen gefördert werden.

E

Der